

Die Beschäftigung von Studenten und Praktikanten

Werkstudenten

Personen, die während ihres Studiums gegen Arbeitsentgelt beschäftigt werden, werden als „Werkstudenten“ bezeichnet. Sie genießen, wenn sie während ihres Studiums einer Beschäftigung nachgehen, ein besonderes Privileg. Demnach sind sie versicherungsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung, in der sozialen Pflegeversicherung und in der Arbeitslosenversicherung. In der gesetzlichen Rentenversicherung besteht dagegen das Werkstudentenprivileg nicht.

Um das Werkstudentenprivileg in Anspruch nehmen zu können reicht es nicht aus, formal als Student an einer Hochschule oder an einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule eingeschrieben zu sein. Das Hochschulstudium bzw. die Fachschulausbildung ist für jedes Semester bzw. jedes neue Schuljahr nachzuweisen und vom Arbeitgeber zu den Entgeltunterlagen zu nehmen. Das Studium muss überwiegend Zeit und Arbeitskraft des Studierenden in Anspruch nehmen.

Außerhalb der Semesterferien steht das Studium nur dann im Vordergrund, wenn die Arbeitszeit der Beschäftigung maximal 20 Stunden wöchentlich beträgt bzw. diese Grenze befristet auf 26 Wochen wegen Arbeit am Wochenende, sowie in den Abend- und Nachtstunden überschritten wird. Bei mehreren Beschäftigungen innerhalb eines Jahres mit mehr als 20 Stunden wöchentlich ist zu prüfen, ob diese Beschäftigungen den Grenzwert von 26 Wochen (182 Kalendertage) überschritten haben. Während dem Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium liegt keine Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis vor, da sich das Masterstudium in der Regel nicht lückenlos an das Bachelorstudium anschließt. Bei Beschäftigungen während eines Urlaubssemesters ist die Voraussetzung zur Versicherungsfreiheit ebenfalls nicht gegeben, da das Studium nicht im Vordergrund steht. Anders sieht es während eines in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenen Praktikums während eines Urlaubssemesters aus. Hier ist davon auszugehen, dass der Student überwiegend für das Studium tätig ist und damit in den Genuss des Werkstudentenprivilegs kommt.

Praktikanten

Bei Praktikanten wird einerseits zwischen vorgeschriebenen und nicht vorgeschriebenen, andererseits zwischen Vor- und Nachpraktika und Zwischenpraktika unterschieden. Vorgeschrieben sind Praktika dann, wenn sie in einer Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung normiert sind. Das Praktikum kann - insofern ein Zusammenhang zwischen dem Praktikum und dem Studium besteht - über die vorgeschriebene Mindestdauer hinausgehen. Ist jedoch keine Mindestdauer, sondern ein fester Zeitraum vorgegeben, ist bei Überschreiten dieses Zeitraumes nicht mehr von einem vorgeschriebenen Praktikum auszugehen.

Bei Praktika, die vor Beginn oder nach Abschluss des Studiums oder der beruflichen Schulausbildung ausgeübt werden, spricht man von „Vor- oder Nachpraktika“. „Zwischenpraktika“ sind Praktika, die während einer Immatrikulation an einer Hochschule oder einer fachlichen Ausbildung dienenden Schule absolviert werden. Ein Vorpraktika kann - im unveränderten Umfang - bis zu 2 Wochen in das Studium hineinragen.